

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Dorothea Kliche-Behnke u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration**

### **Schwangerschaftskonfliktberatung und Schwangerschaftsabbrüche in Baden-Württemberg**

#### Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie viele Schwangerschaftsberatungsstellen es aktuell in Baden-Württemberg gibt (aufgeschlüsselt nach Landkreisen, Trägerschaft und Landesförderung);
2. wie sich die Nachfrage nach Beratungsgesprächen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) und die Zahl der ausgestellten Beratungsscheine in Baden-Württemberg seit 2016 entwickelt hat;
3. wie viele Schwangerschaftsabbrüche über Praxen bzw. Kliniken in Baden-Württemberg seit 2018 abgerechnet wurden (aufgeschlüsselt nach Jahren);
4. wie sich die allgemeine und regionale Versorgungssituation mit Ärztinnen und Ärzten, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, in Baden-Württemberg aktuell darstellt (aufgeschlüsselt nach ambulanten und stationären Einrichtungen sowie nach Landkreisen);
5. wie viele Ärztinnen und Ärzte in Baden-Württemberg seit 2018 trotz der geltenden Beratungsregelung keine Schwangerschaftsabbrüche mehr vornehmen;
6. wie viele Ärztinnen und Ärzte in Baden-Württemberg, die bis 2016 Schwangerschaftsabbrüche angeboten haben, aus Altersgründen nicht mehr praktizieren;
7. wie sie ihrer Verpflichtung nach § 13 Absatz 2 SchKG nachkommt, ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicherzustellen;

8. welche Möglichkeiten Frauen – insbesondere auch Schwangere mit Migrationshintergrund und ohne ausreichende Deutschkenntnisse – in Baden-Württemberg haben, zeitnah einen Termin in einer Schwangerschaftsberatungsstelle zu erhalten und unbürokratisch Ärztinnen und Ärzte in Wohnortnähe ausfindig zu machen, die Schwangerschaftsabbrüche anbieten;
9. welche Erkenntnisse ihr vorliegen, ob und inwieweit sich die Coronapandemie nachteilig auf die Wartezeit bzw. Termine zur Schwangerschaftskonfliktberatung ausgewirkt haben;
10. welche Ergebnisse das Gespräch des Sozial- und Wissenschaftsministeriums mit der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft (BWKG), der Landesärztekammer, der Kassenärztlichen Vereinigung und den Universitätskliniken erbracht hat, um die im Land vorhandenen Möglichkeiten für einen Schwangerschaftsabbruch zu analysieren und die entsprechenden Angebote zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen langfristig sicherzustellen;
11. in welcher Höhe das Land Baden-Württemberg Kosten für Schwangerschaftsabbrüche nach § 22 SchKG erstattet;
12. ob im Falle einer Kostenübernahme nach § 22 SchKG alle Kosten der den Schwangerschaftsabbruch durchführenden Ärztinnen und Ärzte gedeckt werden.

1.8.2022

Dr. Kliche-Behnke, Kenner, Wahl, Rolland, Steinhülb-Joos SPD

#### Begründung

Die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche in Baden-Württemberg war über viele Jahre hinweg rückläufig und hat sich in den vergangenen zwei Jahrzehnten um mehr als 40 Prozent reduziert (14.588 in 1997 gegenüber 8.584 in 2017). Seit dem Jahr 2018 verzeichnet das Statistische Landesamt jedoch wieder eine steigende Zahl an Eingriffen mit zuletzt 9.833 Schwangerschaftsabbrüchen im Jahr 2021. Gleichwohl haben Frauen, die sich trotz Beratung für einen Abbruch entscheiden, Probleme, Ärztinnen und Ärzte ausfindig zu machen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Die Datenbank der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg sieht eine derartige Spezifizierung nicht vor, und die Liste der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, in der sich Ärztinnen und Ärzte freiwillig eintragen können, weist aktuell für Baden-Württemberg lediglich 14 Anlaufstellen aus – mit erheblichen regionalen Lücken.

In § 13 Schwangerschaftskonfliktgesetz ist festgelegt, dass die Länder ein ausreichendes Angebot an ambulanten und stationären Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicherstellen müssen. Zudem hat die Bundesregierung am 24. Juni 2022 § 219a StGB gestrichen sowie im Koalitionsvertrag vereinbart, für eine flächendeckende Abdeckung mit Beratungseinrichtungen zu sorgen und Beratungsgespräche künftig grundsätzlich auch online zu ermöglichen.

Dieser Antrag soll klären, inwieweit die Beratungsstrukturen in Baden-Württemberg der tatsächlichen Nachfrage entsprechen, ob und inwieweit derzeit ein ausreichendes Angebot an ambulanten und stationären Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sichergestellt wird bzw. wo es eine Unterversorgung gibt, die es spätestens im Hinblick auf die angekündigten gesetzlichen und strukturellen Änderungen auf Bundesebene zu beseitigen gilt.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 19. August 2022 Nr. 21-0141.5-017/2996 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie viele Schwangerschaftsberatungsstellen es aktuell in Baden-Württemberg gibt (aufgeschlüsselt nach Landkreisen, Trägerschaft und Landesförderung);*

In Baden-Württemberg gibt es insgesamt 123 anerkannte Schwangerschaftsberatungsstellen in freier, konfessioneller und kommunaler Trägerschaft. Eine Aufstellung nach Stadt- und Landkreisen, Trägerschaft und Landesförderung 2022 ist als *Anlage* beigefügt.

*2. wie sich die Nachfrage nach Beratungsgesprächen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) und die Zahl der ausgestellten Beratungsscheine in Baden-Württemberg seit 2016 entwickelt hat;*

Alle 123 im Land anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen bieten Beratung nach den §§ 2, 2a, 5, 6 und 25 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) an. Die nachfolgende Tabelle weist zwei unterschiedliche Aspekte aus, die Anzahl der Ratsuchenden (Beratungsfälle) und die Anzahl der geführten „Beratungsgespräche“, da viele Schwangere die Beratungsleistung mehrfach in Anspruch nehmen.

	Beratungsfälle			Beratungsgespräche		
	nach §§ 5,6 und 25 SchKG	nach §§ 2, 2a SchKG	gesamt	nach §§ 5,6 und 25 SchKG	nach §§ 2, 2a SchKG	gesamt
<b>2016</b>	15.660	52.655	68.285	17.755	112.573	130.328
<b>2017</b>	15.815	53.973	69.835	17.573	111.554	129.218
<b>2018</b>	15.479	53.704	69.273	17.748	112.972	130.659
<b>2019</b>	15.385	54.097	69.652	16.832	109.933	127.021
<b>2020</b>	16.040	51.477	67.481	17.494	113.594	131.294

Von den 123 Schwangerschaftsberatungsstellen stellen 85 Einrichtungen in Trägerschaft der Diakonie Baden und Württemberg, donum vitae und pro familia sowie die Beratungsstellen der sonstigen freien Träger und die kommunalen Beratungsstellen Beratungsbescheinigungen nach § 7 SchKG aus. Die Anzahl der ausgestellten Beratungsbescheinigungen ist dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration nicht bekannt.

*3. wie viele Schwangerschaftsabbrüche über Praxen bzw. Kliniken in Baden-Württemberg seit 2018 abgerechnet wurden (aufgeschlüsselt nach Jahren);*

*11. in welcher Höhe das Land Baden-Württemberg Kosten für Schwangerschaftsabbrüche nach § 22 SchKG erstattet;*

Die Fragen 3 und 11 werden gemeinsam beantwortet.

Ein Schwangerschaftsabbruch ist – von wenigen Ausnahmen abgesehen – keine Leistung der Krankenkasse. Wenn Frauen nach ihrem Einkommen und Vermögen dazu in der Lage sind, müssen sie selbst die Kosten eines Schwangerschaftsabbruchs tragen.

Nur wenn Frauen die Erbringung der Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch nicht möglich ist, können sie bei ihrer gesetzlichen Krankenkasse eine Kostenübernahme aus Landesmitteln nach § 22 SchKG beantragen.

In den Jahren von 2018 bis einschließlich 2021 wurde seitens der gesetzlichen Krankenkassen mit dem Land Baden-Württemberg nach § 22 SchKG in folgendem Umfang abgerechnet:

<b>Jahr</b>	<b>Schwangerschaftsabbrüche Fallzahlen</b>	<b>Kostenerstattung des Landes (in Tsd. Euro)</b>
2018	9.348	3.915,6
2019	9.305	3.847,4
2020	9.067	3.760,8
2021	8.137	3.364,7

*4. wie sich die allgemeine und regionale Versorgungssituation mit Ärztinnen und Ärzten, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, in Baden-Württemberg aktuell darstellt (aufgeschlüsselt nach ambulanten und stationären Einrichtungen sowie nach Landkreisen);*

Eine regelmäßige Erfassung der Daten auf Landesebene ist gesetzlich nicht vorgesehen. Seit 2018 können die Länder vom Statistischen Bundesamt Auskunft erhalten, wie viele der in der Bundesstatistik erfassten Meldestellen auf das jeweilige Bundesland entfallen. Für Baden-Württemberg wurden 2019 und 2020 97 Meldestellen erfasst (2018: 93 Meldestellen). Die Zahl der Meldestellen lässt sich nicht mit der Zahl der Arztpraxen bzw. Kliniken, die Abbrüche nach der Beratungslösung vornehmen, gleichsetzen. Zum einen sind auch Meldestellen mit Fehlmeldungen (keine Abbrüche im Quartal) enthalten, zum anderen melden zentrale ambulante OP-Praxen hier z. B. für mehrere Arztpraxen mit. Da in der Vergangenheit keine Auswertungen nach Bundesländern vorgenommen wurden, sind Aussagen über die Entwicklung dieser Meldestellen im Zeitverlauf nicht möglich. Auch eine Aufschlüsselung der regionalen Verteilung der Meldestellen ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zur Bundesstatistik nicht möglich.

Zur Erfassung der Versorgungslage hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration mit der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg und dem Berufsverband der Frauenärzte Landesverband Baden-Württemberg eine Abfrage bei den ca. 1.500 in Baden-Württemberg niedergelassenen Gynäkologinnen und Gynäkologen durchgeführt. Bei einem anonymisierten Rücklauf von ca. 50 Prozent haben 58 Gynäkologinnen und Gynäkologen angegeben, Schwangerschaftsabbrüche nach der Beratungslösung durchzuführen, zudem gab es drei weitere Rückmeldungen, dass Praxen bei eigenen Patientinnen Abbrüche vornehmen. Bei der Auswertung der Zahlen ist zu berücksichtigen, dass es sich nicht um eine statistische Erhebung handelte, sondern um eine Umfrage, bei der die Teilnahme freiwillig war.

Eine kreisbezogene Auswertung war aufgrund der aus Datenschutzgründen erforderlichen anonymisierten Erfassung der Daten nicht möglich. Die Auswertung erfolgte anhand der ersten beiden Ziffern der Postleitzahlen und hat ergeben, dass grundsätzlich aus allen Regionen in Baden-Württemberg mehrere Arztpraxen erreichbar sind, die Schwangerschaftsabbrüche nach der Beratungslösung vornehmen. Ergänzt wird diese Versorgung durch Kliniken, die mit der Erhebung nicht erfasst wurden.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Zur Versorgung durch Kliniken in öffentlicher Trägerschaft wird auf eine bundesweite Befragung der Initiative Correctiv bei öffentlichen Kliniken mit gynäkologischer Abteilung hingewiesen. Die Daten beruhen auf den Selbstauskünften der Kliniken gegenüber Correctiv (<https://correctiv.org/aktuelles/gesundheits/2022/03/03/keine-abtreibungen-in-vielen-oeffentlichen-kliniken/>).

Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich auf die Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen nach der Beratungsregelung. Im Falle eines indizierten Abbruchs – z. B. aus kriminologischen oder medizinischen Gründen – ist die Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs Teil der vertragsärztlichen Versorgung.

*5. wie viele Ärztinnen und Ärzte in Baden-Württemberg seit 2018 trotz der geltenden Beratungsregelung keine Schwangerschaftsabbrüche mehr vornehmen;*

Hierzu liegen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration keine Daten vor.

*6. wie viele Ärztinnen und Ärzte in Baden-Württemberg, die bis 2016 Schwangerschaftsabbrüche angeboten haben, aus Altersgründen nicht mehr praktizieren;*

Hierzu liegen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration keine Daten vor.

*7. wie sie ihrer Verpflichtung nach § 13 Absatz 2 SchKG nachkommt, ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicherzustellen;*

Im Falle indizierter Schwangerschaftsabbrüche – z. B. aufgrund einer medizinischen oder kriminologischen Indikation – ist der Schwangerschaftsabbruch Teil der vertragsärztlichen Versorgung. Auch für Schwangerschaftsabbrüche nach der Beratungsregelung wird der gesetzliche Auftrag erfüllt.

Wie in der allgemeinen medizinischen Versorgung wird der Sicherstellungsauftrag in Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern, insbesondere den niedergelassenen Gynäkologinnen und Gynäkologen sowie Kliniken mit gynäkologischen Abteilungen, erfüllt. Zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung bei Schwangerschaftsabbrüchen nach Konfliktberatung arbeitet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration eng mit den für die ärztliche Versorgung Schwangerer zuständigen Akteuren – insbesondere den Vertretungen der niedergelassenen Gynäkologinnen und Gynäkologen, der Krankenhäuser und Universitätsklinika – zusammen.

Einen Richtwert bzw. festen Schlüssel für die Versorgung gibt es nicht. Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundesgesetzgebers ist Voraussetzung, dass eine Einrichtung, die einen Schwangerschaftsabbruch durchführt, binnen eines Tages erreichbar ist. Dies ist in Baden-Württemberg gewährleistet.

*8. welche Möglichkeiten Frauen – insbesondere auch Schwangere mit Migrationshintergrund und ohne ausreichende Deutschkenntnisse – in Baden-Württemberg haben, zeitnah einen Termin in einer Schwangerschaftsberatungsstelle zu erhalten und unbürokratisch Ärztinnen und Ärzte in Wohnortnähe ausfindig zu machen, die Schwangerschaftsabbrüche anbieten;*

Für Frauen mit Wohnsitz in Baden-Württemberg und ohne ausreichende Deutschkenntnisse wird landesweit die gesetzlich vorgeschriebene Schwangerschaftskonfliktberatung in über 20 Sprachen durch das Internationale Familienzentrum Heidelberg angeboten. Zudem können auch durch andere anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen bei Bedarf Dolmetscherinnen hinzugezogen werden. Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration liegen keine Problemanzeigen vor, wonach Frauen ohne ausreichende Deutschkenntnisse Schwierigkeiten hätten, einen Beratungstermin oder einen Termin für die Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs zu erhalten.

*9. welche Erkenntnisse ihr vorliegen, ob und inwieweit sich die Coronapandemie nachteilig auf die Wartezeit bzw. Termine zur Schwangerschaftskonfliktberatung ausgewirkt haben;*

Die Beratung durch die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen wurde auch während der Pandemie aufrechterhalten. Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration liegen keine Hinweise vor, dass sich Wartezeiten für Beratungstermine während der Pandemie verlängert hätten.

*10. welche Ergebnisse das Gespräch des Sozial- und Wissenschaftsministeriums mit der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft (BWKG), der Landesärztekammer, der Kassenärztlichen Vereinigung und den Universitätskliniken erbracht hat, um die im Land vorhandenen Möglichkeiten für einen Schwangerschaftsabbruch zu analysieren und die entsprechenden Angebote zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen langfristig sicherzustellen;*

Die unter Frage 4 angesprochene Umfrage bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten ist ein Ergebnis des ersten Gesprächs des Sozial- und des Wissenschaftsministeriums mit der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft (BWKG), der Landesärztekammer, der Kassenärztlichen Vereinigung und den Universitätskliniken im Oktober 2020. Seitdem finden regelmäßig gemeinsame Gespräche mit diesen Akteuren statt, um die verschiedenen Aspekte der Versorgungssituation zu identifizieren und Lösungsmöglichkeiten zur dauerhaften Sicherung der medizinischen Versorgung von Frauen im Schwangerschaftskonflikt zu erörtern.

*12. ob im Falle einer Kostenübernahme nach § 22 SchKG alle Kosten der den Schwangerschaftsabbruch durchführenden Ärztinnen und Ärzte gedeckt werden.*

In Baden-Württemberg besteht anders als in anderen Bundesländern die Möglichkeit für Ärztinnen und Ärzte sowie Kliniken bei Vornahme eines Schwangerschaftsabbruches die Kosten nach dem „Einheitlichen Bewertungsmaßstab“ (EBM) oder alternativ nach den im Jahr 2008 eingeführten Pauschalen abzurechnen.

Der EBM ist bundeseinheitlich für die Abrechnung ambulanter ärztlicher Leistungen innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung maßgeblich. Hierbei erfolgt die Abrechnung der Kosten für die Vornahme eines Schwangerschaftsabbruches nach § 22 SchKG einzeln aufgeschlüsselt.

Die Abrechnung nach Pauschalen ist im Vergleich zur Abrechnung nach EBM in Baden-Württemberg etwas niedriger, dafür in der Abrechnungsverwaltung unbürokratischer. Das heißt, hier können Ärztinnen und Ärzte sowie Kliniken Pauschalen für den Schwangerschaftsabbruch in Anspruch nehmen, ohne die Kosten einzeln aufzuschlüsseln – eine Glaubhaftmachung per Ankreuzen im Abrechnungsformular des Landes ist ausreichend.

Als Beispiel sind hierfür aufgeführt:

<b>Kostenerstattung nach Pauschalen</b>	
Ambulanter chirurgischer Schwangerschaftsabbruch (inkl. Sachkosten)	Pauschale: 410 Euro  Zusätzlich werden Sachkosten für medizinisch erforderlicher Zervixerweiterung, mit Angabe des Medikaments und dem entsprechenden Bezugspreis für die Einzelgabe erstattet.
Medikamentöser Schwangerschaftsabbruch (bis zum 63. Tag)	Pauschale: 330 Euro
Bei einem stationären Schwangerschaftsabbruch in einer Hauptabteilung	Das Land Baden-Württemberg übernimmt für die in § 24b Abs. 4 SGB V genannten Leistungen des Krankenhauses, die vom Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus gGmbH (INEK) jährlich festgesetzten mittleren Kosten (INEK-Pauschale). Die INEK-Pauschale für das Jahr 2022 sind 677,52 Euro.

Auch wird eine Kontrolluntersuchung mit einer Pauschale von 21 Euro erstattet.

Lucha  
Minister für Soziales,  
Gesundheit und Integration

		Anlage
<b>Die anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen zugeordnet nach Stadt- und Landkreisen</b>		<b>Landesförderung 2022</b>
<b>Regierungsbezirk Stuttgart</b>		
Stadtkreis Stuttgart	Sozialdienst kath. Frauen Stuttgart	458.346,36 €
	donum vitae Stuttgart	167.948,00 €
	Evang. Gesellschaft Stuttgart	341.381,70 €
	pro familia Stuttgart	678.418,80 €
	Stadt Stuttgart	251.511,36 €
Landkreis Böblingen	Caritas Schwarzwald-Gäu Böblingen	127.410,36 €
	pro familia Böblingen	180.360,12 €
	Landratsamt Böblingen	43.567,00 €
	Evang. Diakonieverband, Leonberg	241.428,60 €
Landkreis Esslingen	Kreisdiakonieverband Esslingen, Diakonische Bezirksstelle Nürtingen	167.068,00 €
	Kreisdiakonieverband, Esslingen	99.880,80 €
	pro familia Esslingen, Kirchheim/Teck	191.115,54 €
	Landratsamt Esslingen	41.367,00 €
Landkreis Göppingen	Caritasverband Fils-Neckar-Alb, Göppingen	127.401,00 €
	pro familia Göppingen	246.437,96 €
	Landratsamt Göppingen	67.187,20 €
Landkreis Ludwigsburg	Evang. Kirchenbezirk Ludwigsburg	289.569,00 €
	pro familia Ludwigsburg	242.410,62 €
Rems-Murr-Kreis	Verein Kinder- und Jugendhilfe Backnang	127.410,00 €
	pro familia Waiblingen	301.151,76 €
	Landratsamt Rems-Murr-Kreis	41.367,00 €
Stadtkreis Heilbronn	Caritas Heilbronn	189.460,86 €
	Diak. Werk Heilbronn	255.647,70 €
	pro familia Heilbronn	262.266,78 €
	Stadt Heilbronn*	
Landkreis Heilbronn	Landratsamt Heilbronn* s. Stadtkreis Heilbronn	
Hohenlohekreis	Diakonieverband Hohenlohe, Öhringen	99.280,80 €
	Landratsamt Hohenlohekreis, Künzelsau*	41.367,00 €
Landkreis Schwäbisch Hall	Diakonieverband Schwäbisch-Hall	249.019,98 €
	pro familia Schwäbisch-Hall	173.741,40 €
	Caritas Heilbronn-Hohenlohe, Schwäbisch-Hall	210.144,36 €
Main-Tauber-Kreis	Diak. Werk im Main-Tauber-Kreis	290.769,00 €
	Caritas im Tauberkreis	127.410,36 €
	Landratsamt Main-Tauber-Kreis*	
Landkreis Heidenheim	AWO Heidenheim (ganztägig besetzte Außenstelle der Caritas Aalen)	259.784,76 €



Ostalbkreis	Kreisdiakonieverband Ostalbkreis	167.468,00 €
	Landratsamt Ostalbkreis, Aalen	44.676,36 €
	Caritasverband Ost-Württemberg, Aalen	230.768,50 €
<b>Regierungsbezirk Karlsruhe</b>		
Stadtkreis Baden-Baden	Sozialdienst Kath. Frauen Baden-Baden s. Landkreis Rastatt	125.101,00 €
Stadtkreis Karlsruhe	pro familia Karlsruhe	469.928,76 €
	Diak. Werk Karlsruhe	295.878,00 €
	Sozialdienst Kath. Frauen Karlsruhe	218.583,23 €
Landkreis Karlsruhe	Caritasverband Bruchsal	131.546,70 €
	Caritas Landkreis Karlsruhe, Ettlingen	86.043,00 €
	Diakonie Landkreis Karlsruhe, Ettlingen	403.732,56 €
	Landratsamt Karlsruhe	43.767,00 €
Landkreis Rastatt	Evang. Kirchenbezirke Baden-Baden, Rastatt Landratsamt Rastatt*	168.368,00 €
Stadtkreis Heidelberg	pro familia Heidelberg	316.870,86 €
	Diak. Werk Heidelberg	222.554,10 €
	Internationales Frauenzentrum Heidelberg	210.144,00 €
	Sozialdienst Kath. Frauen Heidelberg	105.037,50 €
Stadtkreis Mannheim	pro familia Mannheim	394.640,82 €
	Diak. Werk Mannheim	168.777,00 €
	Sozialdienst Kath. Frauen Mannheim	337.245,00 €
Neckar-Odenwald-Kreis	Diak. Werk Neckar-Odenwald-Kreis	176.941,40 €
	Caritas Neckar-Odenwald-Kreis	124.101,00 €
Rhein-Neckar-Kreis	Diak. Werk Rhein-Neckar-Kreis	375.612,00 €
	Donum Vitae Mannheim, Heidelberg, Rhein-Neckar	85.234,00 €
	Caritas Rhein-Neckar-Kreis	334.245,00 €
Stadtkreis Pforzheim	pro familia Pforzheim	283.280,86 €
	Diak. Werk Pforzheim	210.144,00 €
Landkreis Calw	Diakonie Calw, Nagold Landratsamt Calw*	167.968,00 €
Enzkreis	s. Stadt Pforzheim	
Landkreis Freudenstadt	Evang. Kirchenbezirk Freudenstadt	83.384,00 €
	donum vitae Freudenstadt	134.874,40 €

**Regierungsbezirk Freiburg**

Stadtkreis Freiburg im Breisgau	pro familia Freiburg	766.943,82 €
	Diakonie Freiburg	82.984,00 €
	donum vitae Freiburg	86.043,00 €
	Sozialdienst Kath. Frauen Freiburg	250.802,00 €
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	Diak. Werk Breisgau-Hochschwarzwald, Müllheim	251.402,00 €
	Caritasverband Breisgau-Hochschwarzwald, Titisee-Neustadt	82.734,00 €
Landkreis Emmendingen	Diakonisches Werk Emmendingen	84.734,00 €
	Caritasverband Emmendingen	127.410,00 €
	Sozialdienst Kath. Frauen Waldkirch	126.101,00 €
Ortenaukreis	Diakonisches Werk der evang. Kirchenbezirke im Ortenaukreis, Offenburg	374.463,00 €
	Caritasverband Acher-Renchtal, Achern	127.410,00 €
	Caritasverband Lahr	124.101,00 €
	Sozialdienst Kath. Frauen Offenburg	190.288,20 €
	Landratsamt Ortenaukreis*	
Landkreis Rottweil	donum vitae Rottweil	85.434,00 €
	Caritas Schwarzwald-Alb-Donau, Rottweil	168.777,00 €
Schwarzwald-Baar-Kreis	pro familia Villingen-Schwenningen	291.223,32 €
	Diakonisches Werk im Schwarzwald-Baar-Kreis, Villingen	360.292,90 €
	Caritasverband Schwarzwald-Baar-Kreis	248.202,00 €
Landkreis Tuttlingen	Caritas Schwarzwald-Alb-Donau, Tuttlingen	148.093,50 €
	Diakonisches Werk Tuttlingen	86.043,00 €
	Landratsamt Tuttlingen*	
Landkreis Konstanz	pro familia Konstanz	212.626,02 €
	pro familia Singen	188.633,16 €
	Diakonisches Werk des Evang. Kirchenbezirks Konstanz, Radolfzell	416.979,00 €
	Sozialdienst Kath. Frauen Konstanz	251.511,00 €
	Sozialdienst Kath. Frauen Singen	83.734,00 €
Landkreis Lörrach	Diakonisches Werk des evang. Kirchenbezirks Lörrach	271.135,50 €
	Caritasverband Lörrach	168.777,00 €
	Landratsamt Lörrach	86.043,00 €
Landkreis Waldshut	Diakonisches Werk des evang. Kirchenbezirks Hochrhein, Waldshut-Tiengen	308.580,46 €
	donum vitae Hochrhein, Waldshut-Tiengen	85.434,00 €
	Caritasverband Hochrhein, Waldshut-Tiengen	165.468,00 €

**Regierungsbezirk Tübingen**

Landkreis Reutlingen	pro familia Reutlingen	222.554,10 €
	Diakonieverband Reutlingen	230.018,50 €
	Caritas Fils-Neckar-Alb, Reutlingen	146.484,50 €
	Landratsamt Reutlingen*	
Landkreis Tübingen	pro familia Tübingen	334.245,00 €
	Caritas-Schwarzwald-Gäu, Tübingen	181.187,10 €
	Landratsamt Tübingen	44.676,00 €
Zollernalbkreis	Evang. Kirchenbezirk Balingen	127.410,00 €
	Caritas Schwarzwald-Alb-Donau, Albstadt	127.410,00 €
	Caritasverband für das Dekanat Zollern, Hechingen	83.234,00 €
	Landratsamt Balingen*	
Stadtkreis Ulm	Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen und Familienplanung, Ulm	490.302,90 €
	Caritas Ulm	210.144,00 €
Alb-Donau-Kreis	s. Stadtkreis Ulm	
Landkreis Biberach	Caritas Biberach	271.614,50 €
	Landratsamt Biberach	106.726,50 €
Bodenseekreis	Diakonisches Werk des evang. Kirchenbezirks Überlingen-Stockach, Überlingen	273.622,20 €
	Caritasverband für das Dekanat Linzgau, Überlingen	85.234,00 €
	Diakonische Bezirksstelle, Friedrichshafen	126.601,00 €
	Caritas Bodensee-Oberschwaben, Friedrichshafen	106.117,50 €
Landkreis Ravensburg	pro familia Beratungsstelle Grüner Turm	210.144,00 €
	Caritas-Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg	234.855,20 €
Landkreis Sigmaringen	donum vitae Sigmaringen	127.410,00 €
	Caritasverband Sigmaringen	206.835,00 €
	Landratsamt Sigmaringen*	

\* anerkannte kommunale Schwangerschaftsberatungsstelle, die als freiwillige Leistung vom Stadt- bzw. Landkreis vorgehalten wird